

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2023

Nr. 2023/1157

KR.Nr. AD 0151/2023 (STK)

Dringlicher Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Vernünftige Anmeldefristen bei Ersatzwahlen in den Regierungsrat während der Amtsperiode Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, bei einer Ersatzwahl in den Regierungsrat während der Amtsperiode zwischen der Ausschreibung und dem Anmeldeschluss mindestens einen Zeitraum von acht Wochen einzuräumen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Ein korrektes Nominationsverfahren, eine Prüfung der Kandidaturen und die Erstellung von Wahlpropagandamaterial sind in dem vom Regierungsrat kommunizierten Wahlkalender in der Beantwortung der Kleinen Anfrage (K 0059/2023) nicht seriös möglich. Ein Zeitraum von acht Wochen lässt knapp einen vernünftigen Nominationsprozess zu, damit die Parteien ein basisdemokratisch korrektes Verfahren über die Orts- und Amteiparteien durchführen können. Zusätzlich zu den Nominationsverfahren haben die Parteien auch eine Verantwortung, die Qualifikation von Kandidierenden zu überprüfen.

Das Argument, dass der Nominationsprozess vorsorglich unter Vorbehalt einer Vakanz durchgeführt wird, ist unrealistisch. Ein geeigneter Kandidat, eine geeignete Kandidatin wird sich niemals auf einen Nominationsprozess unter Vorbehalt einer Vakanz einlassen.

Ein Festhalten am kommunizierten Wahlkalender hat zur Folge, dass die Parteien unter einem riesigen Zeitdruck die Nomination durchführen müssen, wobei eine Nomination über alle Stufen nicht möglich sein wird. Zudem ist eine seriöse Prüfung der eingegangenen Kandidaturen nicht möglich und das Propagandamaterial muss unter einem grossen Zeitdruck erstellt werden. Nicht zu vergessen ist, dass auch noch 100 Unterschriften eingereicht werden müssen, und neuerdings müssen die Parteien diese Unterschriften auch noch von den Gemeindeverwaltungen beglaubigen lassen.

Es mag sein, dass eine Vakanz in der Regierung für den Regierungsrat eine Belastung ist. An dieser Stelle ist jedoch auch festzuhalten, dass auch ein anderer Umstand dazu führen könnte, dass der Regierungsrat über eine Zeitdauer von mehreren Monaten zu viert funktionieren muss.

Zur Dringlichkeit: Da möglicherweise eine Ersatzwahl in diesem Jahr notwendig wird, ist der Auftrag dringlich zu behandeln.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 5. Juli 2023 die Dringlichkeit beschlossen.

4. **Stellungnahme des Regierungsrates**

In der Kleinen Anfrage Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen): Wahlkalender für eine allfällige Ersatzwahl in den Regierungsrat (RRB Nr. 2023/686 vom 25. April 2023) haben wir den geplanten Zeitplan erläutert, zur Forderung einer längeren Anmeldefrist zwischen der Ausschreibung und dem Anmeldeschluss Stellung genommen und die zugrundeliegenden Überlegungen dargelegt. In der Zwischenzeit hat sich an der Ausgangslage nichts verändert.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben müssen allfällige Ersatzwahlen mit den bereits festgelegten Blanko-Abstimmungsterminen, Fristen anderer Wahlen oder Abstimmungen sowie allfälligen Feiertagen abgestimmt werden. Die gesetzliche Mindestfrist zwischen der Einberufung und dem Ablauf der Anmeldefrist beträgt für alle Majorzwahlen 9 Tage (§ 31 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. § 41 Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte (Gpr) vom 22. September 1996¹⁾). Das Gesetz enthält keine Bestimmungen im Sinne längerer Fristen, welche ein ordnungsgemässes Nominationsverfahren ermöglichen würden. Die kurzen Fristen sollen eine flexible und zeitnahe Ansetzung einer Ersatzwahl ermöglichen, so dass eine längere Vakanz sowie eine nicht zwingende Mehrfachbelastung einzelner Personen vermieden werden können. Dabei sind die verschiedenen Bedürfnisse aller Betroffenen sowie die Vor- und Nachteile sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Mit der frühen Bekanntgabe der Kandidatur von Remo Ankli für den Ständerat konnte eine allfällige Regierungsratsersatzwahl frühzeitig in die Planung mit einbezogen werden. Die verschiedenen Möglichkeiten wurden geprüft, die Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Im Gesamtkontext gewichten wir weiterhin eine möglichst kurze Vakanz höher als mehr Zeit für ein ordentliches Nominationsverfahren.

Eine parallele Ausübung eines Ständeratsmandates und des Amtes eines Regierungsrates zur Vermeidung einer Vakanz ist vorab aus organisatorischen (Terminüberschneidungen) nicht möglich. Abgesehen davon ist auch aus institutionellen Gründen eine derartige Konstellation als kritisch zu betrachten. Einerseits können mögliche Interessenkollisionen zwischen den Ämtern als Eidgenössischer Parlamentarier, bzw. als Mitglied einer kantonalen Exekutive eine unabhängige Tätigkeit des Betroffenen einschränken. Andererseits liegt es auch im Interesse der Institutionen, d.h. des Ständerates, bzw. des Regierungsrates, dass sich deren Mitglieder vollumfänglich auf die Ausübung des jeweiligen Amtes konzentrieren können.

Umgekehrt ist es auch für den Regierungsrat als Gremium schwierig, längere Zeit mit einem fehlenden Mitglied seine Tätigkeit und Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen zu können. Auch eine ambitionierte Ansetzung einer möglichen Ersatzwahl im Januar 2024 kann dazu führen, dass ein Departement mehrere Monate ohne Vorsteher oder Vorsteherin, mit der entsprechenden Doppelbelastung des stellvertretenden Regierungsratsmitglieds, auskommen muss.

¹⁾ BGS 113.111.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol)
Regierungsrat (5)
Drucksachenverwaltung
Aktuariat Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat